

# **Stellungnahme zur chirurgischen Sterilisation von Straßentauben als Maßnahme zur Populationskontrolle**

**von**

**Dr. Almut Malone, Avian Vogelschutz-Verein e.V.**

Im Auftrag des Avian Vogelschutz-Vereins wurden von 11.10.2006 bis 25.06.2009 knapp 400 eingefangene Straßentauben beider Geschlechter von 7 Standorten und aus Volieren in Berlin vor der Freilassung sterilisiert.

Die Eingriffe fanden zunächst im Institut für Geflügelkrankheiten am Fachbereich für Veterinärmedizin der FU, durchgeführt und angeleitet durch Prof. Dr. Michael Lierz statt. Später erfolgten die Sterilisationen durch dort geschulte Tierärztinnen in einer privaten Tierarztpraxis.

Der Verein erhielt zu diesem Zweck eine Ausnahmezulassung zum Lebendfang nach § 4 Abs. 3 BArtSchV von der Obersten Naturschutzbehörde.

Methode und Ausstattung: Die chirurgische Durchtrennung der Ei- bzw. Samenleiter, die zu dauerhafter Sterilität führt, steht im Studium der Tiermedizin nicht mehr auf dem Lehrplan. Aus diesem Grund müssen Tierärzte vor Durchführung dieses operativen Eingriffs speziell praktisch geschult werden. Zur erforderlichen Ausstattung gehören ein Gerät zur Inhalationsnarkose mit Isofluran, ein Endoskop mit Kamera, Lichtquelle und mit Einführungskanal für Zangen sowie ein Monitor zur Bildübertragung. Diese Geräte sind normalerweise nicht in einer herkömmlichen Tierarztpraxis vorhanden. Die Sterilisation einer Taube kann nur mit Assistenz einer Fachkraft erfolgen. Weitere personelle Unterstützung ist für die Vor- und Nachbereitung der OP zwingend erforderlich.

Begleiterscheinungen der Fangaktionen bei Straßentieren: Verletzungsrisiken und Stress durch das Einfangen wurde durch Fang per Hand nach gezielter Anfütterung anstelle der Verwendung von Fallen oder Netzen geringgehalten. Zu Beginn der Fangaktionen waren die meisten Transport- und Versorgungskapazitäten für offensichtlich hilfsbedürftige Tiere erforderlich, die definitiv nicht mehr auf der Straße überleben konnten. Von den gesund erscheinenden Tauben, die zur Sterilisation eingefangen wurden, stellten sich weitere 20-30% als nicht OP-fähig heraus, nachdem sie auf dem Tisch lagen. Sie mussten vor dem Eingriff erst entsprechend der nur im Körper sichtbaren Befunde behandelt werden.

Operationsrisiken: Neben dem Narkoserisiko können Ei- bzw. Samenleiter mit dem Harnleiter verwechselt oder andere lebenswichtige Strukturen verletzt werden. Das ist im Rahmen dieses Sterilisationsprojekts nicht vorgekommen. Für den minimal-invasiven Zugang wird ein Luftsack kollabiert; die Spätfolgen sind nicht bekannt. Der Eileiter bzw. die Samenleiter werden von der Niere abgezogen, auf der sie aufliegen, und ohne Abbinden (Ligatur) der Enden durchtrennt. Entsprechend den Empfehlungen der FU wurde den Tauben nach dem Eingriff Schmerzmittel und eine mehrtägig wirksame Antibiose gespritzt. Eine Nachverfolgung, ob das ausreicht, war in den meisten Fällen nicht möglich.

Grenzen der Methode: Nach drei bis vier Fangbemühungen reduzierte sich die Zahl der einfangbaren Tauben signifikant. Es kam zu Wiederholungsfängen von bereits mit Ringen gekennzeichneten Tieren, während im übrigen Schwarm die Scheu stieg.

Der Fangerfolg hing außerdem maßgeblich vom vorherigen Fütterungsumfang ab, der nicht immer zuverlässig zu ermitteln war. Nach sechs bis zwölf Monaten nahm die Zahl der mit Ringen markierten sterilisierten Tauben an den Fangorten sichtbar ab, so dass eine Wiederholung angezeigt war.

Es gab Fälle, in denen die Tauben nach der OP über den zu erwartenden Zeitraum hinaus, in dem im absteigenden Samenleiter noch lebensfähige Spermien vorhanden sein konnten, weiterhin fruchtbar waren. Erfolgsrate bzw. Versagerquote der Methode ohne Ligatur sollte kontrolliert geprüft werden.

Rechtliche Voraussetzungen: Die zuständige Landesbehörde in Berlin – LAGetSi, heute LAGeSo – hat die Frage nach der Zulässigkeit der Sterilisation verwilderter Straubentauben in 2006 wie folgt beantwortet: Die Sterilisation ist nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 TierSchG zulässig, wenn sie gem. Abs. 1 Satz 3 von einem Tierarzt durchgeführt wird und nach § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 TierSchG eine Betäubung, hier: zwingend durch eine adäquate Narkose [1], durch einen Tierarzt vorgenommen wird. Hinsichtlich der Schulung zur Methodik war der damals gültige § 10 TierSchG zu beachten: Für die Schulung an lebenden Tieren war damals u.a. eine Lehranzeige durch den verantwortlichen Leiter der Aus-, Fort- oder Weiterbildung notwendig. Seit der Novellierung des Abschnitts 5 „Tierversuche“ im TierSchG im Jahre 2013 müssen in Bezug auf Eingriffe zu Aus-, Fort- oder Weiterbildungszwecken neue Regelungen beachtet werden: Es handelt sich nun um genehmigungspflichtige Tierversuche [2]. Sterilisations-„Studien“ mit wissenschaftlicher Fragestellung sind ebenfalls als genehmigungspflichtige Tierversuche bei der zuständigen Behörde zu beantragen [3]. Für den Fang der Stadtauben zu Zwecken der Sterilisation sind gem. Bundesartenschutzverordnung Ausnahmegenehmigungen erforderlich [4].

Rahmenbedingungen: Fang und Sterilisationen sind eine Einzelmaßnahme. Bisher hat noch keine separat durchgeführte Methode zu einer nachhaltigen Reduzierung der verwilderten Haustauben als Straßentiere geführt. Die seit mehr als 7.000 Jahren domestizierten Nachfahren der Felsentaube entziehen sich erfolgreich jeder isolierten Art von Verfolgungsdruck. Diese Tiere beobachten uns einfach besser als umgekehrt wir sie. Jegliche Entnahmen ausgewachsener Tauben, egal ob durch Tötung, früher durch die heute nicht mehr zulässigen Vergiftungen, Abschüsse, Fang und Umsiedlung, Bejagung mit Greifvögeln, Bekämpfung als Schädlinge, Verfütterung eines Wirkstoffs zur Reduktion der Schlupfrate [5] sowie das bis heute praktizierte Aushungern durch Fütterungsverbote [6] führten nirgends zum gewünschten Erfolg. Auch bei der sogenannten „Basler Taubenaktion“ von Prof. Dr. Daniel Haag-Wackernagel war ein Reduzierungseffekt über Fang und Verhungern der Nestlinge hinaus rein rechnerisch gar nicht plausibel [7].

Verluste bereits geschlüpfter Tauben sind außerdem bereits aufgrund dezimierender Faktoren wie innerartlicher Krankheiten, Unterversorgung oder Feinddruck und Unfallgefahr maximiert.

Herkömmliche Abwehrmaßnahmen wie Spikes, Netze oder Spanndrähte werden umgangen oder gar als Nisthilfe verwendet. Tauben erkennen Gesichter und damit sowohl Personen, die sie regelmäßig mit Futter versorgen als auch die, von denen sie verfolgt werden.

Alternativen: Anstelle eines immer mit Risiken verbundenen operativen Eingriffs, auch wenn er nur minimal-invasiv zur Anwendung kommt, haben sich Ansiedlung mit Zugriff auf die Reproduktion durch Austausch der Eier gegen Attrappen als zielführender erwiesen.

Im Sinne des erklärten Staatsziels Tierschutz (Artikel 20a Grundgesetz) - das gemäß der amtlichen Begründung insbesondere den Schutz der Tiere vor vermeidbaren Leiden fordert [8] - und der Verankerung des „Schutzes der Tiere“ auch in verschiedenen Landesverfassungen der Bundesländer, ist immer das mildeste Mittel zur Verringerung einer Überpopulation anzuwenden. Die Umsetzung dieses Ziels ist bei Tauben durch die Einrichtung einer ausreichend hohen Zahl betreuter Taubenschläge bei gleichzeitiger Unterbindung wilder Bruten möglich. Dazu bedarf es nur wenig mehr Intelligenz als die einer Taube sowie des politischen Willens der Kommunen.

Fazit: Sterilisationen verwilderter Haustauben wurden in der Vergangenheit von einzelnen zuständigen Behörden als rechtlich zulässig eingestuft und müssen entsprechend gesetzlicher Regularien beantragt, trainiert, durchgeführt und dokumentiert werden, v. a. als „Studie“.

Sofern jedoch die Zeit der Entziehung aus dem Umfeld nicht sehr kurz gehalten werden kann, sind mit hoher Wahrscheinlichkeit Jungvögel der adulten Tiere gefährdet, vor allem bei Täubern, die ihren Nachwuchs nach dem Ausfliegen führen. Zudem sind aktuell bebrütete Eier bzw. junge Nestlinge vom Absterben bedroht, da die weibliche Taube bei Ausbleiben des Männchens das Nest zur Futtersuche verlässt, was zum Auskühlen des Geleges bzw. der Nestlinge sowie deren Schutzlosigkeit führt.

Letztendlich entlässt man Straßentiere nach dem Eingriff wieder auf die Straße, wo sie von vorneherein gar nicht hingehören. Anstelle des Einfangens gesunder Tauben sind zunächst Fang und Versorgung kranker, verletzter und zu junger Tauben eher geboten.

Betreute Taubenschläge mit Eiertausch oder der Eiertausch an zugänglichen Brutplätzen außerhalb der Taubenschläge sind dem regelmäßig erforderlichen Einfangen unkontrolliert und an ungeeigneten Stellen brütender Tauben zum Zweck der Sterilisation in jedem Fall vorzuziehen, anstatt wilde Brutplätze unverändert zu belassen.

Bei Tauben, die sich nicht mit Zugriff auf ihre Gelege ansiedeln lassen, sollte die Räumung der Nistplätze mit anschließendem Verschluss Priorität haben, die an den meisten Standorten früher oder später ohnehin erfolgen muss bzw. erfolgen wird.

Die mit der Sterilisation verbundenen stressbehafteten Interventionen, insbesondere bei brütenden Taubenpaaren, die Fang, Trennung von Partner und Gelege oder Küken, Narkose und operativen Eingriff mit den jeweiligen Risiken von akuten und postoperativen Komplikationen und Infektion umfassen, sind insgesamt zugunsten der vorhandenen milderer Alternative abzulehnen.

Berlin, 10.12.2024



Seite 3 von 9

## **Anmerkungen / Literaturverweise:**

[1] Vgl. Heiderich, E. (2014): »Minimalinvasive endoskopisch gestützte Sterilisation männlicher Stadttauben (*Columba livia forma urbana*) als Maßnahme zur Populationsregulierung«. Inaugural-Dissertation, Fachbereich Veterinärmedizin der Justus-Liebig-Universität Gießen, VVB Laufersweiler Verlag, Gießen. Dr. Elisabeth Heiderich erklärt (S. 53): „Da es sich bei der Endoskopie um einen invasiven Eingriff handelt, muss der Patient anästhesiert werden (LIERZ, 2008). Um Aufregungszustände und die damit verbundene Schock- und Verletzungsgefahr zu vermeiden sowie um eine ausreichende Muskelrelaxation zu erreichen, sollte eine endoskopische Untersuchung stets unter Allgemeinanästhesie durchgeführt werden (KORBEL und GRIMM, 1993). Nicht zuletzt ist eine Narkose auch zur Schmerzausschaltung angezeigt, da insbesondere die Haut der Vögel, inklusive Schnabel und Krallen, im Bereich der Augen, Ohren und Kloake besonders schmerzempfindlich ist (GRIMM, 1987). [...] Standard in der Vogelanästhesie ist seit Mitte der 80er Jahre die Inhalationsanästhesie mit Isofluran (LAWTON, 2008; TAYLOR, 1994b, 1998).“

### **[2] Das Erlernen der Sterilisationstechnik im Rahmen der Aus-, For- oder Weiterbildung ist ein genehmigungspflichtiger Tierversuch:**

Gem. § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 TierSchG gelten als Tierversuche auch Eingriffe oder Behandlungen, die nicht Versuchszwecken dienen und zu Aus-, Fort- oder Weiterbildungszwecken vorgenommen werden. Eingriffe zur Unfruchtbarmachung (Sterilisation), die im Rahmen der Aus-, Fort- oder Weiterbildung durchgeführt werden, die keine diagnostische Maßnahme darstellen, unterliegen somit, auch wenn sie nicht Versuchszwecken dienen, nicht mehr nur einem vereinfachten Genehmigungsverfahren (die Eingriffe waren nach alter Rechtslage lediglich anzeigepflichtig, s. oben), sondern sind gem. § 8 Abs. 1 Satz 1 TierSchG **genehmigungspflichtige Tierversuche**, da sie weder gem. § 8a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 rechtlich vorgesehen sind, noch gem. Nr. 2 Tierversuche zum Gegenstand haben, die als Impfungen, Blutentnahmen oder sonstige diagnostische Maßnahmen nach bereits erprobten Verfahren an Tieren vorgenommen werden, noch gem. Nr. 3 ausschließlich Tierversuche nach § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 oder 2 zum Gegenstand haben, die nach bereits erprobten Verfahren u.a. zur Herstellung von Stoffen, oder zu diagnostischen Zwecken vorgenommen werden –, die somit die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren nicht erfüllen. Es bedarf somit eines **Tierversuchsantrages** und eines zuständigen **Tierschutzbeauftragten**. **Mit der Ausbildungsmaßnahme begonnen werden darf erst nach dem Vorliegen einer Genehmigung durch die zuständige Behörde.**

### **[3] Die Durchführung der Sterilisation im Rahmen einer wissenschaftlichen Studie zum Erkenntnisgewinn ist ein genehmigungspflichtiger Tierversuch:**

Sollte das Sterilisieren von Stadttauben durch bereits fachkundige und erfahrene Tierärzt\*innen ausgeführt werden **im Rahmen einer wissenschaftlichen Studie** mit entsprechender wissenschaftlicher Fragestellung und Versuchshypothese, so ist das **als Tierversuch genehmigungspflichtig** durch die zuständige Behörde. Es bedarf dazu eines **Tierversuchsantrages** und eines zuständigen **Tierschutzbeauftragten**, **Mit dem Tierversuchsprojekt („Studie“) begonnen werden darf erst nach dem Vorliegen einer Genehmigung durch die zuständige Behörde** und dieser Tierversuch darf nur durchgeführt werden, wenn er **für einen der in § 7a Abs. 1 Tierschutzgesetz (TierSchG) benannten Zweck oder für mehrere dort benannte Zwecke unerlässlich** ist:

„(1) Tierversuche dürfen nur durchgeführt werden, soweit sie zu einem der folgenden Zwecke unerlässlich sind:

1. Grundlagenforschung,
2. sonstige Forschung mit einem der folgenden Ziele:
  - a) Vorbeugung, Erkennung oder Behandlung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder körperlichen Beschwerden bei Menschen oder Tieren,
  - b) Erkennung oder Beeinflussung physiologischer Zustände oder Funktionen bei Menschen oder Tieren,
  - c) Förderung des Wohlergehens von Tieren oder Verbesserung der Haltungsbedingungen von landwirtschaftlichen Nutztieren,
3. Schutz der Umwelt im Interesse der Gesundheit oder des Wohlbefindens von Menschen oder Tieren,
4. Entwicklung und Herstellung sowie Prüfung der Qualität, Wirksamkeit oder Unbedenklichkeit von Arzneimitteln, Lebensmitteln, Futtermitteln oder anderen Stoffen oder Produkten mit einem der in Nummer 2 Buchstabe a bis c oder Nummer 3 genannten Ziele,

5. Prüfung von Stoffen oder Produkten auf ihre Wirksamkeit gegen tierische Schädlinge,

6. Forschung im Hinblick auf die Erhaltung der Arten,

7. Aus-, Fort- oder Weiterbildung,

8. gerichtsmedizinische Untersuchungen.

Tierversuche zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung nach Satz 1 Nummer 7 dürfen nur durchgeführt werden

1. an einer Hochschule, einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung oder einem Krankenhaus oder

2. im Rahmen einer Aus-, Fort- oder Weiterbildung für Heil- oder Heilhilfsberufe oder naturwissenschaftliche Hilfsberufe.“

**Weiter müssten dazu insbesondere die Voraussetzungen des § 7a Abs. 2 TierSchG erfüllt sein:**

„(2) Bei der Entscheidung, ob ein Tierversuch unerlässlich ist, sowie bei der Durchführung von Tierversuchen sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Der jeweilige Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse ist zugrunde zu legen.

2. Es ist zu prüfen, ob der verfolgte Zweck nicht durch andere Methoden oder Verfahren erreicht werden kann. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob zur Erreichung des mit dem Tierversuch angestrebten Ergebnisses eine andere Methode oder Versuchsstrategie, die ohne Verwendung eines lebenden Tieres auskommt und die nach dem Unionsrecht anerkannt ist, zur Verfügung steht.

3. Versuche an Wirbeltieren oder Kopffüßern dürfen nur durchgeführt werden, wenn die zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden der Tiere im Hinblick auf den Versuchszweck ethisch vertretbar sind.

4. Schmerzen, Leiden oder Schäden dürfen den Tieren nur in dem Maße zugefügt werden, als es für den verfolgten Zweck unerlässlich ist; insbesondere dürfen sie nicht aus Gründen der Arbeits-, Zeit- oder Kostenersparnis zugefügt werden.

5. Versuche an Tieren, deren artspezifische Fähigkeit, unter den Versuchseinwirkungen zu leiden, stärker entwickelt ist, dürfen nur durchgeführt werden, soweit Tiere, deren derartige Fähigkeit weniger stark entwickelt ist, für den verfolgten Zweck nicht ausreichen.“

**Zudem müssten die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 TierSchG erfüllt sein:**

Die Genehmigung darf nach Prüfung durch die zuständige Behörde – einschließlich deren Beratung durch die zuständige Tierversuchskommission gem. § 15 TierSchG – nur erteilt werden,

- wenn „aus wissenschaftlicher oder pädagogischer Sicht gerechtfertigt ist, dass
- die Voraussetzungen des § 7a Absatz 1 und 2 Nummer 1 bis 3 vorliegen [**Anm.: aktueller Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse; der Tierversuch muss alternativlos sein und er muss als Ergebnis einer Güterabwägung ethisch vertretbar sein**],
- das angestrebte Ergebnis trotz Ausschöpfens der zugänglichen Informationsmöglichkeiten nicht hinreichend bekannt ist oder die Überprüfung eines hinreichend bekannten Ergebnisses durch einen Doppel- oder Wiederholungsversuch unerlässlich ist“ (§ 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a und b),
- wenn „der verantwortliche Leiter des Versuchsvorhabens und sein Stellvertreter die erforderliche fachliche Eignung insbesondere hinsichtlich der Überwachung der Tierversuche haben“ (§ 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2),
- wenn „die erforderlichen Räumlichkeiten, Anlagen und anderen sachlichen Mittel den Anforderungen entsprechen“ (§ 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3),
- wenn „die personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Durchführung der Tierversuche einschließlich der Tätigkeit des Tierschutzbeauftragten gegeben sind“ (§ 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4),
- wenn die Haltung der Tiere den Anforderungen des § 2 TierSchG und den weiteren in § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 festgelegten Anforderungen entspricht „und ihre medizinische Versorgung sichergestellt ist“,
- wenn die Einhaltung der in § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 genannten Vorschriften erwartet werden kann,
- wenn die Einhaltung der in § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 genannten Anforderungen und Vorschriften erwartet werden kann,
- wenn „eine möglichst umweltverträgliche Durchführung des Tierversuches erwartet werden kann“ (§ 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7a) und
- wenn „das Führen von Aufzeichnungen nach § 9 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit den in einer auf Grund des § 9 Absatz 5 Satz 2 erlassenen Rechtsverordnung festgelegten Anforderungen erwartet werden kann.“ (§ 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8).

**Zudem gilt nach § 8 Abs. 2 TierSchG:** „Wird die Genehmigung einer Hochschule oder anderen Einrichtung erteilt, so müssen die Personen, die die Tierversuche durchführen, bei der Einrichtung beschäftigt oder mit Zustimmung des verantwortlichen Leiters zur Benutzung der Einrichtung befugt sein.“

**Zudem sind die Regularien der Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV) zu erfüllen:**

Gemäß § 20 der TierSchVersV „Verwenden wildlebender Tiere“, ist es verboten, aus der Natur entnommene Tiere für Tierversuche zu verwenden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen hiervon genehmigen, „wenn der Zweck des Versuchs nicht durch die Verwendung anderer Tiere erreicht werden kann“ (§ 20 Abs. 1 TierSchVersV).

Gem. § 20 Abs. 2 dürfen Wirbeltiere, die aus der Natur entnommen werden sollen, „nur von Personen gefangen werden, die die dafür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten haben. Schmerzen, Leiden oder Schäden dürfen den Tieren dabei nur in dem Maße zugefügt werden, als dies für den Fang unerlässlich ist.“

§ 20 Abs. 3 legt fest: „Wird bei oder nach dem Einfangen nach Absatz 2 festgestellt, dass das Tier verletzt ist oder sich in einem schlechten gesundheitlichen Zustand befindet, so ist es einem Tierarzt oder einer anderen sachkundigen Person vorzustellen und es sind Maßnahmen zu ergreifen, um Schmerzen, Leiden und Schäden des Tieres auf das mit dem Zweck des Tierversuchs vereinbare, geringstmögliche Maß zu vermindern.“

Da Straßentauben (*Columba livia forma domestica*) als Nachfahren der vom Menschen domestizierten Felsentaube als frei und herrenlos lebende Haustiere anzusehen sind (vgl. Rechtsgutachten Arleth/Hübel mit entsprechenden genetischen Nachweisen), ist § 21 „Verwenden herrenloser oder verwilderter Haustiere“ maßgebend:

„Herrenlose oder verwilderte Tiere von Tierarten, die üblicherweise in menschlicher Obhut gehalten werden, dürfen in Tierversuchen nicht verwendet werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen hiervon genehmigen, wenn

1. der Tierversuch zur Deckung eines grundlegenden Bedarfs an Studien über die Gesundheit und das Wohlergehen dieser Tiere oder über gewichtige Gefahren für die Umwelt oder die Gesundheit von Menschen oder Tieren durchgeführt wird und
2. wissenschaftlich begründet dargelegt ist, dass der Zweck des Tierversuchs nur durch die Verwendung eines Tieres nach Satz 1 erreicht werden kann.“

Weiterhin sind die Regelungen des § 22 „Verwenden geschützter Tierarten“ Satz 1 zu beachten in Bezug auf Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Wirbeltiere die in diesem Anhang der jeweils geltenden Fassung geführt werden, dürfen in Tierversuchen nicht verwendet werden, es sei denn die in Satz 2 Nr. 1 genannten Voraussetzungen liegen vor und wenn gem. Nr. 2 „wissenschaftlich begründet dargelegt ist, dass der in Nummer 1 genannte Zweck des Tierversuchs nicht durch die Verwendung anderer als der in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 genannten Tierarten erreicht werden kann.“ Satz 3 ist zu beachten.

#### **[4] Rechtliche Regelungen zum Einfangen von Stadtauben zu Zwecken der Sterilisation:**

Vgl. das Schreiben »Tierschutz, Fang verwilderter Tauben« der Landestierschutzbeauftragten Baden-Württemberg, Dr. Cornelia Jäger vom 08.06.2016, AZ SLT-9185.67 / Sachbearb. Dr. Christoph Maisack, Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, nachfolgend „LTB-BW 2016“, [https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/Tierschutz\\_Fang\\_verwilderter\\_Tauben.pdf](https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/Tierschutz_Fang_verwilderter_Tauben.pdf) - abgerufen am 20.11.2024:

Gemäß der Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV), § 4 Abs. 1 ist das nachstellen, anlocken und fangen wild lebender Tieren der besonders geschützten Arten und der nicht besonders geschützten Wirbeltierarten, die nicht dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen, verboten – auch dann, wenn die Tiere nicht in größeren Mengen gefangen werden (LTB-BW 2016, Seite 2), davon ausgehend, dass Stadtauben wild lebende Tiere sind, die nicht dem Jagdrecht unterliegen. Ein Einfangen der Tiere per Hand, Kescher, oder in speziellen Lebendfallen bedarf für Einzelfälle der Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde, soweit dies „zur Abwendung erheblicher [...] gemeinwirtschaftlicher Schäden“ erforderlich ist (§ 4 Abs. 3 BArtSchV), der Bestand und die Verbreitung der betreffenden Population oder Art dadurch nicht nachteilig beeinflusst wird und sonstige Belange des Artenschutzes nicht entgegenstehen.

Die zum Fallenfang von Vögeln erforderliche Ausnahmegenehmigung gem. § 4 Abs. 3 BArtSchV „*kann nur in sehr seltenen Ausnahmefällen erlangt werden*“, so Dr. Cornelia Jäger mit Verweis auf eine Stellungnahme der für Naturschutz zuständigen Abteilung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (LTB-BW 2016, S. 1). Eine von der höheren Naturschutzbehörde erteilte Ausnahmegenehmigung unterliege sehr engen Voraussetzungen und könne nicht zu einem generellen Bekämpfen von verwilderten Haustauben mit der Falle führen, so Dr. Jäger (LTB-BW 2016, S. 2). So ergebe sich aus § 4 Abs. 1 BArtSchV, ebenso wie aus § 19 Abs. 1 Nr. 5 Bundesjagdgesetz (BJagdG), dass Vogelfallen nicht als tierschutzgerechte Vorrichtungen i.S. von § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8e TierSchG angesehen werden könnten. Daraus folge, dass ohne das Vorliegen der Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 3 BArtSchV die Erlaubnis nach § 11 TierSchG nicht erteilt werden könne.

Stadtauben würden im Gegensatz zu Wildtauben nicht unter das jagdbare Wild i.S. von § 2 BJagdG fallen, so Dr. Jäger, wäre dies anders, so bestünde mit § 19 Abs. 1 Nr. 5b BJagdG ebenfalls ein Verbot (LTB-BW 2016, S. 4).

Eine Ausnahme vom Verbot des § 4 Abs. 3 BArtSchV sei gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1 und 2 nur möglich, soweit es zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden, oder zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt erforderlich sei, der Bestand und die Verbreitung der betreffenden Population oder Art dadurch nicht nachteilig beeinflusst werde und sonstige Belange des Artenschutzes nicht entgegenstünden (LTB-BW 2016, S. 5).

Unter Gemeinwirtschaft wären alle sonstigen Zweige der Volkswirtschaft zu verstehen, soweit an ihrem Bestand und Wohlergehen insgesamt ein Interesse der Allgemeinheit bestehe. Von einem solchen Schaden könne nur die Rede sein, wenn er z.B. negative Auswirkungen auf die Allgemeinheit, etwa auf einen ganzen Wirtschaftszweig in der Region habe. Dr. Jäger: „*Vorliegend sind keine abzuwendenden erheblichen land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlichen Schäden erkennbar. Ebenso muss die heimische Tier- und Pflanzenwelt nicht durch den Fang von Tauben geschützt werden.*“ (ebenda). „Erforderlich“ sei zudem als Hinweis auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu verstehen, der hier restriktiv anzuwenden sei (LTB-BW 2016, S. 6). Jäger verweist auf Konrad/Mühlbauer/Müller-Walter/Stöckel, die wie folgt zitiert werden (nachfolgend seien nur drei der Zitate wiedergegeben): „*Erforderlich ist nur, was im Hinblick auf den Zweck der Maßnahme unbedingt getan werden muss*“; „*da die Gründe für eine Ausnahme zwingend sein müssen, können sie nur Vorrang beanspruchen, wenn ihr Übergewicht sehr deutlich und eine zumutbare Alternativlösung nicht vorhanden ist*“; „*eine pauschale Betrachtungsweise – etwa gesundheitlicher Belange – genügt nicht*“. Vor diesem Hintergrund sei die Tatbestandsvoraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 3 BArtSchV nicht gegeben. Zudem wäre vor einer ausnahmsweise genehmigten Maßnahme sicherzustellen, dass nicht gleichzeitig dem besonderen Artenschutz unterliegende Arten davon betroffen seien, z.B. die gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. 14 BNatSchG besonders bzw. streng geschützten Hohltauben, Ringeltauben, Türkentauben und Turteltauben (ebenda).

#### **[5] Verfütterung verschiedener Wirkstoffe zur Reduzierung des Nachwuchses:**

a) Wirkstoffe mit hormoneller Wirkung zur kontrazeptiven Fertilitätsreduzierung, wie z.B. eine Östrogen/Gestagen-Kombination in Form einer steroidbeladenen Magen-Depotpille auf Acrylatbasis zur temporären Fertilitätsreduzierung, beschrieben bei Müller 2002 (S. 23). Eine Weiterentwicklung stellte sich als reversibel dar (ebenda, S. 24). Die Pillen wurden „*sehr schlecht aufgenommen*“ bis hin zu „*gut bis sehr gut aufgenommen*“ (ebenda, S. 67). Die Zahl der Stadtauben sei jedoch zu unbeständig gewesen, als dass man aussagefähige Daten über eine Populationsentwicklung seit erster Anwendung der Pille hätte treffen können (ebenda, S. 69). „*Insgesamt haben sich die Taubenzahlen in den einzelnen Schwärmen generell nicht wesentlich geändert. [...] Als Trend sah man bei den Einzelschwärmen wie der Gesamtzahl eine Verringerung der Taubenanzahl.*“, so Müller (ebenda, S. 82). Eine direkte Erfolgskontrolle (z.B. über die Gelege) wurde jedoch nicht durchgeführt (ebenda, S. 95);

vgl. Müller, M. (2002): »Tierärztliche Begleitung bei der Umsetzung der tierschutzgerechten Bestandskontrolle von Stadtaubenpopulationen nach der Loseblattsammlung des Tierschutzbeirates des Landes Niedersachsen«, Dissertation TiHo Hannover: <https://d-nb.info/967196760/34> - abgerufen am 15.08.2024;

b) Wirkstoffe auf Basis von Chemosterilantien wie das Zytostatikum „Busulfan“ („Taubenregulans“) hatten gravierende Nebenwirkungen, wobei durch Wirkstoffübertragung in der Folge auch Nestlinge starben (Müller 2002, S. 23). Das Präparat „Ornitrol“ hemmte zwar nachhaltig die Fruchtbarkeit, bewirkte aber zusätzlich toxische Reaktionen mit Streckkrämpfen, Zittern und Erbrechen (ebenda).

c) Wirkstoffe zur Hemmung der Eientwicklung, wie neuerdings das in Deutschland als Tierarzneimittel zwar nicht zugelassene Nicarbazin-haltige Präparat „OVISTOP“ (ein in Italien zugelassenes „Breitspektrum-Kokzidiostatikum“, das laut übersetzter Fachinformation „103570 OVISTOP de.pdf“, Seite 2, „[...] die Fruchtbarkeit von Taubeneiern hemmt und sie je nach verabreichter Dosis reduziert oder eliminiert.“), das offensichtlich im Rahmen einer Anwendung der sog. Umwidnungskaskade nach Artikel 112 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/6 jedoch bereits verschiedentlich Einsatz findet, sind nach aktuellem Sachstand ebenfalls nicht zu befürworten, vgl. dazu:

Senar, J.C., Navalpotro, H., Pascual, J., Tomas, M. (2020): »Nicarbazin has no effect on reducing feral pigeon populations in Barcelona«, in *Pest Management Science* 2021; 77: S. 131-137, DOI 10.1002/ps.6000; (Published online in Wiley Online Library: 3. September 2020):

[https://www.researchgate.net/publication/342873667\\_Nicarbazin\\_has\\_no\\_effect\\_on\\_reducing\\_feral\\_pigeon\\_populations\\_in\\_Barcelona](https://www.researchgate.net/publication/342873667_Nicarbazin_has_no_effect_on_reducing_feral_pigeon_populations_in_Barcelona) - abgerufen am 15.08.2024,

Herrmann, K. (2024): »Kurzstellungnahme zum Einsatz nicarbazinhaltiger Arzneimittel zur Reduzierung von Stadttaubenpopulationen« vom 17.05.2024:

<https://www.berlin.de/lb/tierschutz/stellungnahmen/kurzstellungnahme-einsatz-von-nicarbazin.pdf?ts=1715954773> - abgerufen am 15.09.2024, sowie

Alzmann, N. (2024): »Stellungnahme von Dr. Norbert Alzmann zur aktuellen Diskussion um die Rechtmäßigkeit des Einsatzes des Präparats „Ovistop“ als Tierarzneimittel zur Kontrolle bzw. Verminderung von Stadttaubenpopulationen« vom 27.06.2024:

[https://paktev.de/downloads/Stellungnahme\\_Dr-Alzmann\\_zum\\_Einsatz\\_von\\_Nicarbazinhaltigem\\_Praeparat\\_Ovistop\\_zur\\_Stadttauben\\_Bestandskontrolle\\_2024-06-27\\_1840h.pdf](https://paktev.de/downloads/Stellungnahme_Dr-Alzmann_zum_Einsatz_von_Nicarbazinhaltigem_Praeparat_Ovistop_zur_Stadttauben_Bestandskontrolle_2024-06-27_1840h.pdf) - abgerufen am 15.08.2024.

[6] Vgl. dazu Tönnies, K. (2022): »Stellungnahme zur Fütterung von Stadttauben (*Columba livia forma domestica*)« vom 12.12.2022 zur Vorlage der Stadt Emsdetten, [http://tierarzt-toennies.de/wordpress/wp-content/uploads/2024/03/Stellungnahme\\_Dr-Toennies\\_Taubenfuetterung\\_zur\\_Vorlage\\_Stadt-Emsdetten\\_2022-12-12-K-U-Final.pdf](http://tierarzt-toennies.de/wordpress/wp-content/uploads/2024/03/Stellungnahme_Dr-Toennies_Taubenfuetterung_zur_Vorlage_Stadt-Emsdetten_2022-12-12-K-U-Final.pdf), - abgerufen am 15.08.2024, Seite 3: „[...] Eine Populationskontrolle über „Futtermangel“ [...] ist mit großem Tierleid verbunden und aus rechtlichen und moralischen Gründen abzulehnen.“

[7] Vgl. dazu Maisack, C. (2018): »Weiterentwicklung des Karlsruher Stadttaubenkonzepts – „Basler Modell“ oder „Augsburger Aktion“? – Anfrage seitens der Gemeinderatsfraktion DIE GRÜNEN«, Stellungnahme der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht DJGT e.V. vom 28.10.2018 im Rahmen der Diskussion von tierschutzrechtlich problematischen Stadttaubenfütterungsverboten: [https://stadttauben.ch/wp-content/uploads/2020/05/181018\\_Taubenkonzept\\_Karlsruhe\\_DJGT\\_Papier.pdf](https://stadttauben.ch/wp-content/uploads/2020/05/181018_Taubenkonzept_Karlsruhe_DJGT_Papier.pdf) - abgerufen am 15.08.2024,

sowie König, S. (2021): »Fütterung von Tauben in Ihrer Stadt«, Schreiben von PETA Deutschland e.V. vom 16.09.2021 an die Stadt Emsdetten, Seite 3: „[...] die Populationsreduktion [...war] vielmehr darauf zurückzuführen, dass insbesondere Nestlinge und Jungtiere von den Elterntieren nicht mehr ausreichend versorgt werden können und in der Folge über längere Zeit qualvoll verhungerten [...]“, so König:

[https://www.strassentaube-und-stadtleben.de/app/download/12580737/Schreiben-Anschreiben-PETA\\_an-die-Stadt-Emsdetten\\_zum-F%C3%BCtterungsverbot-Stadttauben\\_vom-16-September-2021-1.pdf](https://www.strassentaube-und-stadtleben.de/app/download/12580737/Schreiben-Anschreiben-PETA_an-die-Stadt-Emsdetten_zum-F%C3%BCtterungsverbot-Stadttauben_vom-16-September-2021-1.pdf) - abgerufen am 15.09.2024, mit dortigem Zitat aus Haag-Wackernagel, D. (2016): »Food shortage affects reproduction of Feral Pigeons *Columba livia* at rearing of nestlings«, in *International Journal Of Avian Science* 2016, S. 776-783: <https://onlinelibrary.wiley.com/doi/full/10.1111/ibi.12385> - abgerufen am 15.08.2024;

vgl. dazu auch nachfolgenden Auszug aus dem Leitartikel: »Die Stadt Basel braucht ein neues, nachhaltiges, menschen- und taubenfreundliches Stadttaubenkonzept« des Vereins Stadttauben Basel, <https://stadttauben-basel.ch/index.html>, ohne Datum, Schreibfehler im Original - abgerufen am 14.10.2024:

**„30 Jahre ‚Basler Taubenaktion‘ von 1988 bis Anfang 2020**

Ohne die Bevölkerung darüber zu informieren, wurden die 13 Taubenschläge [...] grundlos geschlossen und die Tauben 'auf die Straße gesetzt'. [...]

Der Verantwortliche für die Schließung der Taubenschläge, Herr Daniel Haag, erklärte nach 30 Jahren sein Projekt ‚Basler Taubenaktion‘ für gescheitert. Das Scheitern des Projekts hängt nur damit zusammen, dass in den Taubenschlägen nicht artgerecht gefüttert wurde. Das artgerechte Füttern bindet die Tauben nachhaltig an den Taubenschlag. Dort verbringen sie die Nacht und auch den weitaus größten Teil des Tages und der gesunde Kot bleibt überwiegend im Schlag, **die Stadt wird merkbar sauberer**. Mit regelmäßiger [sic!] Reinigung und gelegentlicher Desinfektion der Schläge bleibt die Population gesund und weitgehend frei von Parasiten, denn Tauben sind reinliche Tiere, sie putzen sich ständig und baden regelmäßig. Durch gesundheitliche Betreuung von vogelkundigen TierärztInnen wird auch eventuellen Krankheiten der Tauben untereinander vorgebeugt. [...].“

sowie den Regierungsratsbeschluss des Regierungsrats des Kantons Basel-Stadt vom 20.08.2024: „Kantonale Volksinitiative für ein «Neues Stadtaubenkonzept Kanton Basel-Stadt» - Bericht zur rechtlichen Zulässigkeit und zum weiteren Verfahren“, Basel, veröffentlicht am 21.08.2024, AZ: WSU/P240556, <https://grosserrat.bs.ch/dokumente/100407/000000407919.pdf> - abgerufen am 14.10.2024:

Die Initiative ist am 2. September 2023 mit dem folgenden Wortlaut im Kantonsblatt veröffentlicht worden: **«Kantonale Volksinitiative für ein «Neues Stadtaubenkonzept Kanton Basel-Stadt»** Gestützt auf [...] reichen die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten folgende Initiative ein: 2020 wurden in Basel-Stadt alle Taubenschläge geschlossen und somit das Basler Taubenkonzept für beendet erklärt. Es ist jetzt an der Zeit für ein neues, zeitgemässes Stadtaubenkonzept für Kanton Basel-Stadt, welches die ungelöste Stadtaubenproblematik nachhaltig angeht. Es soll ein tierschutzgerechtes Konzept zur Regulierung und Reduzierung der Stadtauben erarbeitet und umgesetzt werden, das zum Wohle von Mensch & Tier ist. In Anlehnung an das Augsburger Stadtaubenkonzept, das von vielen europäischen Städten als Vorbild genommen wird, soll Kanton Basel-Stadt ein eigenständiges Stadtaubenkonzept anstreben. [...]»“ (Seite 3).

„[...] Mit dem Konzept soll der Stadtaubenbestand langfristig [...] reguliert und reduziert werden. Die Initiative nennt sieben Punkte, die das Konzept beinhalten soll, namentlich das Betreiben von Taubenschlägen in den Quartieren mit einem Bestand von mehr als 50 Tauben, in denen die Tauben mit artgerechtem Futter versorgt werden und wo die Taubeneier gegen Attrappen ausgetauscht werden. Die Tiere sollen tierärztlich versorgt werden und fachgerechte Euthanasie soll bei kranken und verletzten Tauben, die stark leiden, möglich sein. Im Übrigen fordert die Initiative ein Tötungsverbot. Der Kanton soll zudem zur Information der Bevölkerung eine vogelkundige Fachstelle führen.“ (ebenda, Seite 4).

Der Regierungsrat erklärt unter Punkt 3.3.4: „Die Initiative verlangt nichts Unmögliches, ist also durchführbar. [...]“ (ebenda, Seite 6).

[8] Vgl. Deutscher Bundestag, Bundestags-Drucksache 14/8860 vom 23.04.2002: <https://dserver.bundestag.de/btd/14/088/1408860.pdf>, Seite 3 - abgerufen am 15.08.2024.